

**Verordnung
zur Sicherung des Naturdenkmals
„Fuhsekanal“ in der Stadt Braunschweig
vom 23.09. 1982**

Aufgrund des § 27 Abs. 1 bis 3 Nds. Naturschutzgesetz (Nds. GVBl. 5. 31 if.) und des § 57 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. 5. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.02.1982 (Nds. GVBl. 5. 53) hat der Verwaltungsausschuß der Stadt Braunschweig in der Sitzung vom 28.09. 1982 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Zur Erhaltung des Wasserlaufs und seiner Ufer als Lebensraum für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten wird der in der Liste (Anlage 1) angeführte und in der Karte (Anlage 2) im Maßstab 1:5000 durch eine Punktreihe gekennzeichnete Bereich als Naturdenkmal nach Maßgabe dieser Verordnung geschützt.

Die Anlagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

(1) Die Zerstörung, Beschädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten.

Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder sein Ansehen zu beeinträchtigen, z.B. das Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergl. Als Veränderung eines Naturdenkmals gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Pflege des Naturdenkmals oder um Verhütung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Sicherheit handelt.

(2) Die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für eingetragene Naturdenkmale muß der Eigentümer, Besitzer, Erbbau- oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks und jeder, dem ein Recht an dem Grundstück zusteht, nach den Anordnungen der Naturschutzbehörde dulden. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt nötigenfalls durch polizeilichen Zwang. Dem Eigentümer oder sonst Betroffenen bleibt es unbenommen, die erforderlichen Schutz- und Unterhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten selbst auszuführen.

Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an die Naturschutzbehörde zu melden, anderenfalls können sie für eintretende Schäden haftbar gemacht werden.

§ 3

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Verboten des § 2 zugelassen werden. Eine solche Ausnahme kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 2 genannten Verunstaltungen, Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4

Unberührt bleibt die Eigenschaft des Fuhsekanals als Vorfluter, der das Oberflächenwasser und die Dränagen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aufnimmt.

Dem für die Unterhaltung des Fuhsekanals zuständigen Wasserverband ist es untersagt, ohne Zustimmung der Stadt Braunschweig als Untere Naturschutzbehörde Unterhaltungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn die Maßnahmen zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß oder die Erhaltung des Ausbauzustandes des Gewässers erforderlich sind. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes ist unzulässig.

§ 5

(1) Gemäß § 64 Nr.1 Nds. Naturschutzgesetz handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 4 Satz 2 und 4 bezeichneten Maßnahmen ohne die erforderliche Zustimmung vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.

(3) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 64 Nr.1 des Nds. Naturschutzgesetzes erlangt sind, können eingezogen werden.

(4) Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften, insbesondere nach dem Sechsten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S.347), bleiben unberührt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, 28.09.1982

Scupin
Oberbürgermeister

Körner
Oberstadtdirektor

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, 15. Oktober 1982

Körner
Oberstadtdirektor

Anlage 1

Lfd. Nr. im Naturdenkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Name der Naturdenkmale	Lage der Naturdenkmale	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung: zugelassene Nutzung
1	2	3	4
20	Fuhsekanal	von der Grenze der Ortsbebauung Broitzem (Verlängerung der Straße Nachtweide) bis an den Bahndammdurchfluß nord-westl. des OT Stiddien. Das Naturdenkmal umfaßt folgende Flurstücke: Gemarkung Broitzem Flur 1 Flurstück 250/11; Gemarkung Timmerlah Flur 5 Flurstück 277 u. 276/1, Flur 2 Flurstücke 307 bis 325; Gemarkung Broitzem Flur 5 Flurstück 67/1 teilweise (nur Wasserfläche „Teufelsspring“)	Quelle „Teufelsspring“ in der Gemarkung Broitzem und Uferzone des Kanals einschl. der Oberkante der Böschung bis zur Flurstücksgrenze der benachbarten landwirtschaftl. Flächen



Anlage 2 zur Verordnung zur Sicherung des Naturdenkmals "Fuhsekanal" vom 28. 9. 1982 in der Stadt Braunschweig
Gemarkungen Broitzem und Timmerlah

Zeichenerklärung : - - - - - Grenze des Naturdenkmals

Kartengrundlage : Stadtkarte Maßstab 1 : 5000
Herausgegeben : Stadt Braunschweig, Vermessungsamt